

ARBEITSGERICHT HANNOVER



BESCHLUSS

2 Ca 298/16

MdÜb	VA	TV	RR
Eilt	EINGEGANGEN		Erted
	18. AUG. 2016		
zK	Rechtsanwälte		zdA
SIG	WV		MA

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange Büro Hannover, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass die Parteien einen Vergleich mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund der ordentlichen, fristgerechten und betriebsbedingten Kündigung der Beklagten vom [REDACTED] mit Ablauf des [REDACTED] enden wird.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung gemäß den §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 60.000,00 EUR brutto.
3. Die Beklagte stellt den Kläger ab sofort bis zum Beendigungsdatum unter Fortzahlung seiner vertragsgemäßen Vergütung sowie unter Anrechnung auf Urlaubs- und etwaige Freizeitausgleichsansprüche von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung frei.
4. Der Kläger ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von [REDACTED] vor dem [REDACTED] zu beenden. Für jeden vollen Monat, den das Arbeitsverhältnis aufgrund einer solchen vorzeitigen Beendigung vor dem 31.10.2016 endet, erhöht sich die nach Ziffer 2 zu zahlende Abfindung um [REDACTED] EUR brutto, für anteilige Monate entsprechend ratierlich berechnet mit [REDACTED] EUR brutto / 30.
5. Die persönlichen Ziele der variablen Vergütung des Klägers werden für den Zeitraum [REDACTED] bis einschließlich [REDACTED] mit einem Zielerreichungsgrad von 100 % bewertet. Die variable Vergütung ist spätestens zum [REDACTED] zur Auszahlung fällig.
6. Die Beklagte übersendet dem Kläger bis zum [REDACTED] ein qualifiziertes Zwischenzeugnis mit einer guten Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Zum Beendigungsda-

tum übersendet die Beklagte dem Kläger ein qualifiziertes Endzeugnis mit identischer Beurteilung und einer dieser Beurteilung entsprechenden Bedauerns-, Dankes- und Wunschformel.

7. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche gegenseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und aus Anlass seiner Beendigung erledigt.
8. Der Rechtsstreit ist erledigt.

Es wird mitgeteilt, dass als Gegenstandswert anzusetzen wäre:

Rechtsstreit: ██████████ EUR (3 Gehälter).

Vergleich: ██████████ EUR (je + 1 Gehalt wegen Freistellung und Zeugnis).

Hannover, den ██████████.2016

Der Vorsitzende der 2. Kammer
des Arbeitsgerichts
Altmüller
Richter am Arbeitsgericht